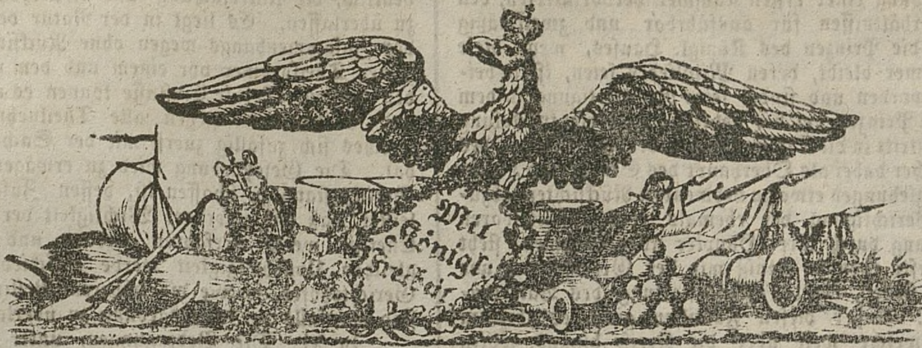
Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung und Provinzial-Anzeiger erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 9. Freitag, den 11. Januar 1850

Berlin, vom 10. Januar.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer und Land-Dechanten Michael Funk zu Montjoie den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Stadtgerichts-Rath Johann Gottlob Vogt zu Breslau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; den Obergerichts-Assessor Bigorck zu Königsberg in Preußen zum Stadtgerichts-Rathe bei dem dortigen Stadtgerichte; und den Direktor der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt in Berlin und der damit verbundenen Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Karl Wilhelm Emil Bormann, zum Schulrath bei dem Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg zu ernennen; so wie dem bisherigen Kreiskassen-Rendanten Steitz zu Trier bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Charakter als Rechnungs-Rath beizulegen; und dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Halle, Dr. Budde, die von ihm nachgesuchte Entlassung aus seinem seitherigen Dienstverhältnisse vom Schlusse des laufenden Winter-Semesters ab in Gnaden zu ertheilen.

Der Königliche Hof legt morgen für Se. Durchlaucht den Landgrafen Ernst Konstantin von Hessen-Philippsthal die Trauer auf drei Tage an.

Berlin, den 8. Januar 1850.

Der Vice-Ober-Ceremonienmeister. Freiherr von Stillfried.

Monats-Uebersicht der preußischen Bank, gemäß §. 99 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846.

Aktiva.		
1) Geprägtes Geld und Barren	20,954,000	Thlr.
2) Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine . . .	2,989,400	=
3) Wechsel-Bestände	10,544,700	=
4) Lombard-Bestände	10,833,300	=
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva .	13,319,600	=
Passiva.		
6) Banknoten im Umlauf	18,461,700	=
7) Depositen-Kapitalien	22,695,400	=
8) Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	4,457,700	=

Berlin, den 31. Dezember 1849.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Deutschland.

Berlin, 10. Januar. Die Motive zu den in der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (siehe den Bericht über die Sitzung der ersten und zweiten Kammer vom 9. Jan. in uns. gestr. Ztg.) lauten:

Zu I. Die Bestimmungen über die gleichzeitige oder successive Verantwortlichkeit derjenigen, welche sich an einem Preßvergehen betheiligt haben, gehören in das Gesetz über die Bestrafung dieser Vergehen, nicht in das Staatsgrundgesetz. Jene Verantwortlichkeit kann auf verschiedene Weise geregelt werden. Gegen das Prinzip des Artikels 26 (29) ist nicht mit Unrecht einzuwenden, daß Herausgeber, Verleger und Kommissionaire, welche mit den schlechten Erzeugnissen der Presse spekuliren, oft gefährlicher und strafbarer sein können, als die Verfasser einzelner Artikel, welche in den eine bedenkliche Richtung konsequent verfolgenden Zeitschriften erscheinen. Zu Gunsten der Drucker und derjenigen Vertheiler, welche durch eine blos mechanische Dienstleistung zur Veröffentlichung mitwirken, können die nöthigen Bestimmungen in das Preßgesetz aufgenommen werden. Diesen formellen und materiellen Gründen für die Beseitigung des Art. 26 (29) tritt noch hinzu, daß die Presse zu denjenigen Gegenständen gehört, deren Regelung der Gesetzgebung des deutschen Bundesstaates vorbehalten werden muß. In dem Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates (§. 141) ist der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Presse vorbehalten. Es erscheint nicht angemessen, diesem Gesetze durch solche Detail-Bestimmungen, wie die in Frage stehenden, vorzugreifen.

Zu II. Art. 32 (33) und folgende enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die sich theils auf die Wehrpflicht und auf die bewaffnete Macht überhaupt, theils auf das Heer insbesondere beziehen. Nach §. 2 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll die bewaffnete Macht aus dem stehenden Heere, aus der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und aus dem Landsturm bestehen. Es scheint angemessen, den zuletzt gedachten Bestandtheil, wiewohl er nur in außerordentlichen Kriegsfällen, bei feindlicher Invasion auftreten soll, in der Verfassung nicht unerwähnt zu lassen, sowohl um verfassungsmäßig den Umfang der Wehrpflicht zu bestimmen, als um die Elemente der preußischen Kriegsmacht auch dem Auslande gegenüber vollständig zu bezeichnen; denn es handelt sich hier von einer Organisation, die aus den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Staates erwachsen ist und auch für die Folge bei außerordentlichen Zuständen in ihrer Gesammtheit als eine fundamentale Einrichtung zu betrachten und, wenn die Umstände es erfordern, anzuwenden sein wird.

Zu III. Durch die von den Kammern hinsichtlich der Bürgerwehr vorgeschlagenen Abänderung hat dieses Institut diejenige Bedeutung verloren, welche ihm früher zugedacht war. Man kann hiernach die Bürgerwehr nicht mehr als einen wesentlichen Theil der bewaffneten Macht des Landes betrachten, sondern nur als eine Einrichtung, deren Einführung den einzelnen Gemeinden überlassen ist. Demgemäß dürfte die Bestimmung über die Bürgerwehr in dem von den Gemeinden handelnden Artikel ihre richtige Stelle finden. Sie würde daher unter Art. 35 (41) zu streichen und unter No. 3 des Art. 104 (105) aufzunehmen sein. Wo man an die Bezeichnung Bürgerwehr bisher nicht gewöhnt gewesen ist, wird der Ausdruck „Gemeinde-Schutzwehr“ geeigneter sein.

Zu IV. Die Unterdrückung der bestehenden Familien-Fideikommisse und die Unzulässigkeit der Stiftung neuer Familien-Fideikommisse wird durch die konstitutionelle Regierungsform nicht geboten. Durch eine große Anzahl neuerdings eingegangener Vorstellungen ist es erwiesen, daß das unbedingte Festhalten an den Bestimmungen des Art. 38 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu Rechtsverletzungen führen würde, welche das Staatsinteresse nicht erheischt. Es läßt sich füglich eine Gesetzgebung über Familien-Fideikommisse denken, welche mit dem Geiste der Verfassung und mit den Grundsätzen der National-Oekonomie im Einklange steht, indem sie, gleich den Bestimmungen über Kapital-Association, nicht eine willkürliche und rücksichtslose Bevorrechtung, sondern dem Wohle des Landes förderliche Einrichtungen bezweckt. Den Nachtheilen, welche aus der älteren Gesetzgebung hervorgehen könnten, dürfte durch die vorgeschlagene Abänderung und die Richtung, welche sie in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung vorzeichnet, vorerst genugsam begegnet werden. Abgesehen von diesen Gründen, kommt noch in Betracht, daß im Falle der Annahme der für Bildung der ersten Kammer gemachten Vorschläge eine unbedingte Aufhebung der Fideikommisse an sich als unmöglich sich darstellen würde, und daß man daher jedenfalls wohl thut, den zerstörenden Grundsatz nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern die weitere Regelung der dem Bedürfniß sich anschließenden Gesetzgebung vorzubehalten.

Zu V. Daß die Verantwortlichkeit der Minister, welche ein Korrelat der Unverletzlichkeit des Königs ist, durch deren Contrasignatur der Regierungs-Akt zu konstatiren ist, wird im Art. 42 ausgesprochen. In dem Titel: „Von den Ministern“, ist die Stelle auszudrücken, gegen wen diese Verantwortlichkeit eintritt. Ueber die an sich unzweifelhafte Verantwortlichkeit der Minister dem Könige gegenüber, der sie jederzeit entlassen kann, bedarf es weiterer Festsetzungen nicht, dagegen kann die Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber nur durch dessen Vertreter, die Kammern, in Anspruch genommen werden, worüber Art. 59 die erforderliche Festsetzung mit Hinweisuug auf ein Spezial-Gesetz enthält.

Zu VI. Die hier bestimmten Fristen haben sich bereits einmal als zu kurz erwiesen. Sie werden zu verlängern sein, um die Fälle möglich fern zu halten, wo eine formelle Verletzung der Verfassung unvermeidlich wird.

Zu VII. Sobald die erste Kammer nach den unter VIII. folgenden Vorschlägen aufhört, eine reine Wahl-Kammer zu sein, so folgt daraus von selbst, daß der zweiten Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die constitutionelle Staatsform dauernden Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. Eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammern und der Garantieen, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständniß getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budget-Fragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die zweite Kammer durch die im Artikel 98 eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andereits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein würde.

Zu VIII. Wenn auch zugegeben ist, daß die Feststellung der Grundzüge zur Bildung einer ersten Kammer, wie dies die eben so gründlichen als erfolglosen Verhandlungen der Kammer bewiesen haben, zur Zeit mit

großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist doch von allen Seiten anerkannt worden, daß man in Ermangelung einer definitiv festgestellten ersten Kammer eines der wesentlichsten Grundpfeiler der constitutionellen Monarchie entbehren würde. Die Regierung glaubt daher dem Vorwurfe einer Pflichtverletzung und dem Verdachte, daß sie es mit dem constitutionellen Systeme nicht aufrichtig meine, sich auszusetzen, wenn sie es unterließe, mit einem Vorschlage zur Bildung einer ersten Kammer hervorzutreten, den sie unter den gegebenen Verhältnissen für ausführbar und zweckmäßig erachtet. Der Wunsch, daß die Prinzen des Königl. Hauses, wenn diese Kammer nicht reine Wahlkammer bleibt, deren Mitglieder seien, ist in beiden Kammern ausgesprochen worden und findet seine Rechtfertigung in dem nahen Interesse, welches diese Prinzen bei der gedeihlichen Fortentwickelung des Vaterlandes haben; ihr Eintritt in die Kammer ist von der Aufforderung des Königs abhängig gemacht, welcher dabei als Oberhaupt des Staats und Haupt seines Hauses die in beiden Beziehungen etwa zu nehmenden Rücksichten abzuwägen haben wird. Die Berichtigung der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, an der Landesvertretung durch ihre Häupter theilzunehmen, steht staatsrechtlich fest, und es dürfte eben so wenig mit der Gerechtigkeit wie mit der Klugheit in Einklang stehen, bei der Neugestaltung des Vaterlandes sie hiervon auszuschließen. Außer diesen Familien giebt es aber im Lande notorisch noch andere, welche weit über die Kreise hinaus, worin Privatpersonen sich Geltung verschaffen, durch ausgedehnten Grundbesitz mächtig und einflußreich sind. Die Häupter dieser Familien in die erste Kammer berufen zu sehen, wird recht eigentlich im Interesse der Krone, wie des Landes liegen. In England steht der Krone die unbeschränkte Befugniß der Ernennung von Pairs zu, und in der That hat die Krone das nächste Interesse dabei, die Stärke, welche sie in einer volksthümlichen Aristokratie hat, durch ungeeignete Ernennungen nicht zu schwächen. Bei dem gemachten Vorschlage aber ist das Recht der Krone, wenn auch nicht durch eine bestimmte Zahl, so doch durch Feststellung der Gesammtzahl der Kammermitglieder abgegränzt. Voraussichtlich aber wird selbst von dem solchergestalt dem Könige zustehenden beschränkten Ernennungsrechte nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht werden. In einzelnen Fällen kann die Ernennung von Personen zu Mitgliedern der ersten Kammer, welche nicht durch ihre Besitz-Verhältnisse dazu geeignet sind, rathsam und nützlich erscheinen; immerhin aber wird diese Zahl auf eine sehr geringe Quote, wie dies vorgeschlagen worden ist, sich zu beschränken haben. Da nach den besonderen Verhältnissen unseres Landes anzunehmen ist, daß durch die Ernennungen seitens des Königs der große Grundbesitz in der ersten Kammer noch nicht diejenige Vertretung finden wird, die nach seiner Bedeutung gewünscht werden muß, so wird ferner vorgeschlagen, durch eine Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer in den verschiedenen Provinzen noch eine Verstärkung hinzutreten zu lassen. Ein Gesetz wird hierüber die erforderliche Festsetzung treffen, und der ferneren Entwickelung wird es vorbehalten bleiben, in wiefern diese Wahlen künftig sich etwa an eigenthümliche Einrichtungen in den einzelnen Provinzen anschließen möchten. Neben dem Grundbesitze bilden die Städte eine bedeutende Macht im Staate; das eigentliche städtische Leben ist aber vorzugsweise in den großen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern entwickelt, denselben ist daher ebenfalls eine ansehnliche Vertretung durch Wahl zugewiesen, und zwar soll diese Wahl von denjenigen Behörden ausgehen, die, an die Spitze der Kommune gestellt, sie nach außen vertreten und ihre innere Verwaltung leiten, also sowohl durch ihre Autorität, wie durch ihre Kenntniß der Verhältnisse zur Vertretung städtischer Interessen berufen sind. Ein Gesetz wird die zu wählenden Vertreter auf die einzelnen Städte zu vertheilen und namentlich die Wahlform für diejenigen Städte festzustellen haben, welche für sich allein einen Abgeordneten nicht zu entsenden haben. Endlich sind im In- und Auslande die Universitäten als diejenigen Corporationen geachtet, welche Trägerinnen der Wissenschaft und Bildung sind. Mehrere derselben sind überdies mit großen Vermögens-Verwaltungen betraut. Die Anwesenheit ihrer Abgeordneten wird dazu beitragen, das Ansehen der ersten Kammer zu heben.

Zu IX. Die von den Kammern vorgeschlagene Bestimmung, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz und nicht lediglich nach Maaßgabe der Bevölkerung durch die Behörden festgestellt werden sollen, erscheint durchaus angemessen. Es wird dadurch für die Bildung fester bleibender Wahlkörper gesorgt. Als natürliche Elemente dazu bieten sich die Kreisverbände und die größeren städtischen Gemeinden dar. Ist eine solche Corporation von dem Umfange, daß ihr allein nach ihrem Verhältnisse zu dem ganzen Staatsverbande die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten zusteht, so wird die Bildung eines zusammengesetzten Wahlbezirks nicht erforderlich sein. Wollte man die unbedingte Regel aufstellen, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen seien, so würde man mit seltenen Ausnahmen dergleichen künstliche Wahlbezirke bilden müssen. Von Wahlmännern, welche einem und demselben Kreis- oder Gemeindeverbande angehören, ist am sichersten zu erwarten, daß ihre Wahl der Ausdruck der öffentlichen Meinung sein und auf Männer fallen werde, die sich wirklich des allgemeinen Vertrauens erfreuen. Ueberdies ist es nach den bisherigen Erfahrungen sehr wichtig, die Wahlen nicht durch Bildung ausgedehnter Wahlbezirke zu erschweren. Immerhin wird es aber bei den hin und wieder vorkommenden erheblichen Verschiedenheiten der Seelenzahl einzelner Kreise in allen Theilen der Monarchie noch in einigen Fällen unvermeidlich sein, mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke zu vereinigen. Daß dieses durchweg ohne Theilung der Kreisverbände geschehe, wird von den Betheiligten mehr gewünscht, als daß überall genau eine gleiche Seelenzahl auf jeden zu wählenden Abgeordneten falle. Schon bei den durch die Gesetze vom 8. und 11. April 1848 angeordneten Wahlen wurde nach diesen Grundsätzen hinsichtlich der Bildung der Wahlbezirke verfahren, und es ist nachher mehrfach das Verlangen geäußert worden, daß man zu denselben zurückkehren möge. Daneben hat sich aber in der neuesten Zeit der Wunsch geltend gemacht, daß, falls den größten Städten, wie Berlin, Breslau, Köln, Königsberg und anderen, Virilstimmen gewährt und belassen würden, auch den mittleren Städten (von mehr als 10,000 Einwohnern) Kollektivstimmen in der Art beigelegt werden möchten, daß die Wahlmänner von mehreren derselben zu einem gemeinsamen Wahlkollegium zusammenträten. Ohne hierin dem Wahlgesetze vorzugreifen, dürfte es jedenfalls nicht zulässig sein, dergleichen Vereinigungen durch die Verfassung nicht auszuschließen. Aus diesen Erwägungen ist die vorgeschlagene Abänderung zu Art. 65 (70) hervorgegangen.

Zu X. Die Verfassung hat in dem Art. 59 (63) die Entscheidung über die Anklagen gegen die Minister den gewöhnlichen Gerichten entzogen und sie dem obersten Gerichtshofe zugewiesen. Es giebt aber noch andere Fälle, für welche der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werden muß, einen besonderen Gerichtsstand zu schaffen. Wenn es sich um schwere Verbrechen, welche die äußere oder innere Sicherheit des Staats gefährden, namentlich um weit verzweigte Verschwörungen handelt, so ist es bedenklich, die Untersuchung und Aburtheilung dem gewöhnlichen Verfahren zu überlassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dergleichen Anklagen des Zusammenhangs wegen ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der einzelnen Theilnehmer vor einem und dem nämlichen Gerichte verhandelt werden müssen. Lokale Einflüsse können es unzulässig machen, die Untersuchung und Entscheidung gegen alle Theilnehmer dem Gerichte zu überweisen, welches sich zufällig zuerst mit der Sache gegen einzelne derselben befaßt hat. Die Gesetzgebung wird zu erwägen haben, ob nicht ein besonderer Gerichtsstand zu schaffen ist, dessen Zusammensetzung die Gewähr dafür leistet, daß mit einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Umsicht und Energie werde verfahren werden und mit einer nach allen Seiten hin gleichen Unabhängigkeit werde entschieden werden. Die Bildung dieses Gerichtshofes, so wie die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit, sind ebenfalls der Gesetzgebung zu überlassen.

Zu XI. Die Bedingungen, unter welchen Königliche Militair- und Civil-Beamte und andere öffentliche Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen sind, sollten nach den übereinstimmenden früheren Beschlüssen beider Kammern im Allgemeinen der Gesetzgebung überlassen werden. Der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz: Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden, wird in dem Sinne kein Bedenken haben, daß die Verfolgung nicht von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, als gewissermaßen bei der Sache betheiligt, abhängig sein soll. Dagegen wird es bei Erlassung des Gesetzes einer näheren Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ob ein Beamter, obgleich er im Amte gehandelt, ohne Weiteres soll vor Gericht gestellt werden können oder ob nicht überhaupt oder in gewissen Fällen die Ermächtigung einer hohen, nicht verwaltenden Behörde, etwa des zu schaffenden Staatsraths, erfordert werden soll, um zu verhindern, daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch vexatorische Klagen oder durch Furcht vor solchen gelähmt werde.

Zu XII. Durch die Veränderung der Eingangsworte soll auch in der Fassung angedeutet werden, daß die hier genannten Verbände mit ihrem räumlichen Bereiche nicht zunächst und nicht lediglich als Eintheilungen des Staatsgebietes oder administrative Verwaltungsbezirke und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Corporationen zu betrachten sind.

Zu XIII. Die Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnungen, welche die Vollziehung der Gesetze vermitteln, ist in vielen Fällen schwer zu ziehen. Die Schwierigkeit wird sich um so mehr zeigen, als sich unter der früheren Regierungsform keine Veranlassung darbot, die betreffenden Grundsätze näher zu entwickeln. Die Kammern sind berufen, ihre verfassungsmäßigen Rechte auch in dieser Beziehung zu wahren. So lange keine derselben behauptet, daß durch die Erlassung einer Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen sei, werden die Gerichte und die andern Behörden die Verordnung als verfassungsmäßig erlassen um so mehr ansehen müssen, als entgegengesetzten Falles die drei Faktoren der Gesetzgebung, obgleich sie übereinstimmend der Ansicht waren, daß eine bloße Verordnung genüge, zur Erlassung eines Gesetzes genöthigt werden könnten, welches bestimmte, daß es zur Regelung der Angelegenheit, über welche die Verordnung ergangen sei, eines Gesetzes nicht bedürfe. Die Möglichkeit, daß bis zu dem Zusammentritte der Kammern eine Verordnung vollzogen werden muß, zu deren Erlassung dieselben ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen, ist bei der Verantwortlichkeit der Minister für Verfassungs-Verletzungen weit weniger bedenklich, als die Eventualitat, daß Verordnungen, welche verfassungsmäßig erloschen sind und als solche demnächst von den Kammern ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden, von den Behörden thatsächlich außer Anwendung gesetzt werden. Die Behörden müssen sich von Fragen fern halten, die ihrer Natur nach lediglich dem Gebiete der gesetzgebenden Gewalten angehören.

Zu XIV. In der bisherigen Fassung des Art. 107 (108) ist, zu Gunsten der Kürze des Ausdrucks, der Correktheit des letzteren Eintrag geschehen. Man kann, wie der von den Kammern vorgeschlagene Zusatz, von einer Vereidigung auf die Verfassung oder von der Beschwörung ihrer gewissenhaften Beobachtung reden; aber es ist nicht korrekt, zu sagen, daß der Verfassung Treue und Gehorsam geschworen werde, wenigstens dürfte eine solche Personifikation der Verfassung sich nicht für die Gesetzessprache eignen. Die vorgeschlagene Abänderung entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ohne von dem beabsichtigten Sinne abzuweichen.

Zu XV. Die als Zusatz zu den Uebergangs-Bestimmungen projektirte Bestimmung in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer wird sich von selbst rechtfertigen, wenn man erwägt, daß, so lange die neue Gemeinde-Ordnung noch nicht erlassen und noch nicht überall in Kraft getreten ist — worüber hinsichtlich der Landgemeinden der östlichen Provinzen noch einige Zeit vergehen wird, das in der Verfassung vorausgesetzte Gemeinde-Wahlrecht auch noch nicht durchgängig bei jenen Wahlen zum Grunde gelegt werden kann. Jedenfalls würde man ohne eine solche transitorische Bestimmung bei den zunächst nach dem Erlasse der revidirten Verfassung eintretenden Nachwahlen überall, wo die Zahl der Wahlmänner einer Ergänzung bedürfte, in Verlegenheit gerathen.

Berlin, den 7. Januar 1850.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.
von Schleinitz.

Berlin, 9. Januar. Das Ober-Tribunal hat in der heutigen Session unter dem Vorsitze des Präsidenten von Götze die vom Ober-Staats-Anwalt in der Untersuchungssache wider den Studenten Brandt wegen Tödtung des Auskultators Neander gegen das freisprechende Erkenntniß des Schwurgerichts zu Brandenburg eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde zurückgewiesen. Das öffentliche Ministerium war durch Herrn Sethe, die Vertheidigung durch Herrn Crelinger vertreten. Der Schwerpunkt der Debatte ruhte auf der Erörterung der Frage, ob, wenn einmal die Geschworenen das Nichtschuldig ausgesprochen haben, aus irgend einem Grunde die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden kann, oder ob dieses Rechts-

mittel in jener Voraussetzung überhaupt formell unzulässig ist. Die Gründe der Entscheidung wurden nicht eröffnet; wir werden uns jedoch beeilen, dieselben mitzutheilen, sobald sie bekannt werden, da einige der wichtigsten Streitpunkte bezüglich des neuen Verfahrens in diesem Prozesse angeregt sind. (D. Ref.)

— Commodore Schröder ist aus Stettin in Betreff preußischer Marine-Angelegenheiten, wofür das Interesse bei uns immer mehr wächst, wieder hier eingetroffen.

— Eine lobende Anerkennung verdient es, daß Herr Renz, der Direktor des gestern, den 9., hier in der Charlottenstraße Nr. 90 eröffneten großartigen olympischen Circus, welcher schon am 22. v. M. kontraktlich vollendet sein sollte, dem Baumeister die bedeutende Conventionalstrafe von ca. 4000 Thaler gänzlich erlassen hat. Die Gesellschaft besteht aus 60 Personen, die Zahl der Pferde, welche Herr Renz hergebracht, beläuft sich auf 50.

— Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zum Kriegsdienste einberufenen Landwehrmänner und Reservisten, ist von der dazu ernannten Kommission vollständig ausgearbeitet und soll in den nächsten Tagen den Kammern vorgelegt werden.

— Die städtischen Behörden von Danzig haben bei der zweiten Kammer, zwar nicht wie die Stadt Berlin und andere, um Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808, wohl aber um Abänderung mehrerer wesentlicher Punkte des neuen Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs petitionirt. Namentlich wird der in den §§. 9 — 25 festgesetzte Wahl-Modus, wonach auch die dritte unbegüterte Klasse zur direkten Wahl eines Drittheils der Stadtverordneten berufen ist, für verderblich erklärt, zumal wenn es sich um Beschlüsse über das städtische Gesammtvermögen oder über die städtische Besteuerung handele. Außerdem werden noch theilweise Aenderungen der §§. 30, 37, 45, 47, 53 (1.) und 84 verlangt. (D. Ref.)

Berlin, 10. Januar. Gestern früh kamen auf der Niederschlesischen Eisenbahn gegen 212 Gefangene aus Schlesien an. Sie wurden in 27 Wagen durch eine Kavallerie-Patrouille begleitet nach dem Zellengefängniß transportirt.

— Die früheren Gerüchte über Einführung eines selbstständigen Ackerbau-Ministeriums tauchen in neuster Zeit lebhaft wieder auf und wird dabei Herr von Beckedorff, bisheriger Präsident des Landes-Oekonomie-Kollegiums als derjenige genannt, auf welchen man behufs der Leitung eines solchen Ministerii das Auge gerichtet halte. Auch der Abg. zur ersten Kammer, Herr Baumstark, wurde in dieser Beziehung häufiger genannt, doch scheinen dessen Aussichten sich in neuster Zeit getrübt zu haben. Dem Vernehmen nach soll auch Herr Baumstark bereits mit dem Plan umgehen, sein Mandat niederzulegen und zu seiner staatswirthschaftlichen Professur nach Eldena zurückzukehren. (Voss. Z.)

— Die längst vermißte Einrichtung eines Telegraphen-Central-Büreaus ist jetzt vollendet. Mit dem Aufhören des Frostwetters wird die Legung der Drähte beginnen. (L. C.)

— Vor einigen Tagen ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl der älteren aggregirten Offiziere verabschiedet worden, weil überhaupt die Aggregirung von Offizieren fortan, der Kostenersparniß halber, nur in ganz unerläßlichen Fällen und stets blos auf nicht geraume Zeit stattfinden soll.

— Die mecklenburgische Armee wird nach der abgeschlossenen Militär-Convention einen integrirenden Theil der 5ten Division bilden und somit unter das Ober-Commando des General v. Wrangel als Kommandeurs des 3ten Armee-Corps zu stehen kommen.

— Der Abschluß der Militär-Convention mit Braunschweig steht in diesen Tagen bevor. Der braunschweigische Oberst Morgenstern verweilt in dieser Angelegenheit augenblicklich hier.

— Nach der „Wehrzeitung" ist jetzt ermittelt, daß der Soldat, welcher am 18. Marz 1848 auf dem Posten vor der Königl. Bank tödlich verwundet wurde, ein Grenadier Theissen vom Kaiser-Franz-Regiment, aus dem Kreise Cochem gebürtig, war.

Berlin, 10. Januar. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin von Preußen hat als Antwort auf die ihr überreichte Neujahrsadresse folgendes Antwortschreiben an den Magistrat erlassen: „Es freut Mich, dem Magistrate Meinen Dank für die Mir bewiesene Aufmerksamkeit aussprechen zu können, sie ist Mir beim Jahreswechsel in ernster Zeit ein werthvolles Zeichen der Gesinnung, welche stets Preußen mit dem Königshause verbunden hat, und durch welche auch die Zukunft segensreich zu werden verspricht. Die Theilnahme, welche der Magistrat Meinem Gemahl und Meinem Sohne widmet, kann Mir nur freudige Genugthuung gewähren und muß als Entgegnung den Ausdruck Meiner Wünsche hervorrufen, daß das kommende Jahr dem ganzen Vaterlande, Berlin und den Männern, die treu ihren wichtigen Beruf für die Hauptstadt erfüllen, Glück im reichen Maße bringen möge. Berlin, den 2. Januar 1850. Prinzessin von Preußen."

— Annehmen oder Ablehnen? Unter dieser Ueberschrift, aus den Tagen der Kaiserwahl nicht eben in gutem Andenken stehend, geht ein Aufsatz in das Land, der es für eine „rettende That" ausgiebt, wenn die Reichsverfassung vom 26. Mai in Erfurt en bloc angenommen würde. Die Unterschriften sind gänzlich kunterbunt, geheime Räthe, Direktoren, 5 Prediger, Kaufleute, Ofenfabrikanten, auch Maschinenbauer; daß Mitglieder aus der Frankfurter National-Versammlung (Lette und Veit) nicht fehlen, versteht sich von selbst, „auch der kleine Götterfunken" leuchtet hervor. Jeder hat seine Ansicht, warum sollten nicht auch die Unterzeichner eine absonderliche Meinung über dies Annehmen oder Ablehnen, über rettende Thaten in Preußen, über die Aehnlichkeit der jetzigen Zustände mit denen des Jahres 1813 haben? Daß sie aber in ihrem Aufruf als diejenigen sich ausgeben, die allein wissen, was Preußens Ehre gemäß und zum Heile Deutschlands ist, daß sie Alle verdächtigen, welche die Annahme en bloc verwerfen, und, wenn auch nicht lange Reden, so doch eine besonnene Prüfung der Verfassung in Erfurt fordern, das sieht einer Verleumdung ziemlich ähnlich und zu einem solchen Machwerk hätte Mancher seinen Namen nicht hergeben müssen. (N. P. Z.)

Breslau, 7. Januar. Gestern fand eine Gemeinde-Versammlung der Deutsch-Katholiken in der Armenhauskirche statt, worin über die Frage debattirt wurde: ob der Prediger künftig im Frack oder wie bisher im Chorrock die kirchlichen Funktionen verrichten sollte. Der Gemeinde-Vorstand hatte sich für Ersteres entschieden und die Gemeinde trat dem Beschlusse bei.

Hirschberg, 6. Januar. Auf dem hiesigen Kriegsgericht war gestern um 11 Uhr Vormittags ein außergewöhnlich reges Leben. Einige und neunzig Mitglieder der freien Gemeinde erklärten nämlich gestern vor dem hiesigen Kreisgericht ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche und ließen sich deshalb zu Protokoll vernehmen, welches von Allen, weiblichen und männlichen Geschlechts, von 14 Jahren an, unterzeichnet wurde. In vier Wochen haben sämmtliche Mitglieder die gestern gemachte Erklärung vor demselben Gericht zu wiederholen. Wenn ich nicht irre, ist die hiesige freie Gemeinde die erste in Schlesien, welche sich unter das Patent begiebt. — Wie ich höre, wird dieselbe sich der Nordhauser freien Gemeinde anschließen. (Const. Z.)

Hannover, 8. Januar. Die deutsche Sache ist heute noch nicht zur Abstimmung gekommen. Als einige Abgeordnete ihr Votum motivirten, wurden auf der Tribüne mehrfache Zeichen des Mißfallens sowohl als des Beifalls gegeben. Der Präsident hatte mehrfach zur Ruhe aufgefordert, gegen die unerträglichen Störungen gewarnt und gedroht, daß er die Gallerie räumen lassen werde, wenn noch eine einzige Unterbrechung vorkomme. Als sich dessen ungeachtet einige Stimmen wieder mit einem Bravo hören ließen, wurde zu der angedrohten Maßregel geschritten. Der Präsident fordert die Wachen auf, die Gallerie zu räumen. Alles still. Er drückt die Erwartung aus, daß seiner Aufforderung Folge geleistet werde. Alles still. Als sich die Ausführung seines Befehls verzögert, droht er, die Sitzung zu schließen. Während die Kammer hinaufsieht, was daraus werde, und die Zuhörer sich anschicken, die Gallerie zu verlassen, bezweifelt Freudentheil, ob eine geheime Abstimmung in einer so wichtigen Angelegenheit zulässig sei. (Bravo! auf der Gallerie. Stüve erhebt sich). Präsident: Ich werde die Tagesordnung für morgen feststellen, dem geehrten Herrn aber zu einer andern Zeit auf seine Bemerkung antworten. Die Sitzung ist geschlossen. (D. R.)

Hannover, Mittwoch, 9. Januar, Abends 4 Uhr 15 Minuten. Die zweite Kammer hat nach Verwerfung aller übrigen Anträge in der deutschen Frage den Windhorst'schen auf Tagesordnung mit 42 gegen 34 Stimmen angenommen. (Tel. Dep. d. Nationalz.)

Der Windhorst'sche Antrag ist der folgende:

„In Erwägung, daß der Grundgedanke und das Ziel der deutschen Bewegung des Jahres 1848, sowie die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung, die politische und materielle Einigung aller deutschen Stämme gewesen ist, und daß dieser Grundgedanke und dieses Ziel unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, die Königl. Regierung auch unter Festhaltung dieses Gesichtspunktes den damit nicht übereinstimmenden, auf die Begründung einer bundesstaatlichen Verbindung selbst einzelner weniger deutscher Staaten gerichteten Bestrebungen mit Recht in den Weg getreten ist;

„In Erwägung, daß der Vertrag vom 30. September v. J., die Bildung einer provisorischen Bundes-Centralkommission betreffend, wenngleich der Beitritt der königlichen Regierungen zu demselben unter den vorliegenden Umständen durch die Nothwendigkeit geboten sein mochte, den Ständen keine Veranlassung zu einer Rückäußerung giebt, da die königliche Regierung eine Genehmigung dieses Vertrags bei den Ständen nicht beantragt hat, und es sich von selbst versteht, daß die Rechte des Königreichs und der Stände desselben insbesondere dadurch in keiner Weise alterirt werden dürfen;

„aus diesen Gründen gehen Stände über das Schreiben der königl. Regierung vom 10. v. M., die deutsche Frage betreffend, insoweit zur motivirten Tagesordnung über;

„In Erwägung jedoch, daß ein baldiges Zustandekommen einer, den wirklichen Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden und auf dem Wege der weitern Entwickelung des bestehenden Rechts zu erstrebenden Verfassung Deutschands dringend geboten ist, ersuchten Stände die königliche Regierung:

„Das bezeichnete Ziel mit Entschiedenheit, Offenheit und Selbstverleugnung fortdauernd zu verfolgen, und zu diesem Ende mit allen Kräften insbesondere dahin zu wirken, daß baldthunlichst nach einem, das Vertrauen des deutschen Volks erwirkenden Wahlgesetze eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die Verfassung Deutschlands vereinbart werde." (C. Z.)

Dresden, 8. Januar. Sitzung der zweiten Kammer. In den Ausschuß für die deutsche Frage wurden gewählt: Dr. Braun, Biedermann, v. Dieskau, Koch, Raschig, Dr. Schwarz und Ziesler. Die Gewählten sind fast insgesammt entschiedene Anhänger des Bundesstaats und insbesondere des Bündnisses vom 26. Mai.

Karlsruhe, 4. Januar. Die amtlichen Vorbereitungen zu den Reichstagswahlen nach Erfurt werden überall in Baden getroffen. Vor einiger Zeit erhielt Herr Malsch, Oberbürgermeister dahier, ein aus Frankreich datirtes Schreiben Brentanos. Dieser wünscht darin, daß sich Herr Malsch höheren Orts für ihn verwenden möchte, verspricht, niemals mehr nach Deutschland zurückkehren zu wollen, und bittet als Gegenleistung um Verabfolgung seines mit Beschlag belegtens Vermögens. (D. R.)

Aus der Seegegend, 5. Januar. Die Gerüchte von einem Putschversuche aus der Schweiz und dem Elsasse gewinnen nachgerade so vielen Boden bei uns, daß die Militair-Kommandos der Königl. preußischen Besatzungstruppen bereits ihre Instruktionen erhielten. — Das Benehmen der preußischen Truppen wird hier allgemein als ein musterhaftes anerkannt. (Schw. M.)

Mainz, 5. Januar. So eben erscheint eine Bekanntmachung des Festungsgouvernements, wonach alle Tumultuanten sofort von den Militairpatrouillen verhaftet und nach der Citadelle gebracht werden. Wie weit die Frechheit unserer ehemaligen Freischärler geht, mögen Sie daraus entnehmen, daß dieselben in einer der jüngsten Nächte förmlich auf dem Markte aufmarschirten, wobei sie von ihrem Führer verlesen, mit einem lauten „Hier" antworteten, und nachdem sie ihrem Hauptmann ein „Hoch" gebracht, lärmend auseinander gingen. Und das geschieht in der Bundesfestung Mainz, in welcher sich eine Garnison von 10,000 Mann verlässiger Truppen befindet. (C. Z.)

Kiel, 8 Januar. Gestern traf hier eine Deputation aus der Stadt und dem Amte Husum bei der Statthalterschaft ein, um dieselbe aufs Dringlichste zu ersuchen, dem gewaltsamen Verfahren der Landesverwaltung, wodurch alle amtlichen Verhältnisse depravirt würden, aufs Baldigste Wandel zu schaffen. Nur durch Wiederbesetzung des Herzogthums werde dieses möglich sein. Zugleich erklärten die Abgeordneten, wie man ver-

nimmt, daß das ungetrennte Schleswig-Holstein sich auf keine Weise von dem deutschen Vaterland, in welcher Weise es auch sei, werde abtrennen lassen. Heute trafen aus den Städten und dem Amte Apenrade und Hadersleben Deputationen ein, welche auf Einmarsch der Schleswig-Holsteiner in Schleswig drangen, damit die Dänen von Alsen her das Land nicht in Besitz nehmen. Auch sie schilderten die beklagenswerthen Verhältnisse, unter denen auch die Gewaltherrschaft Nordschleswig seufze. — In Flensburg sind mehrere Ausweisungen erfolgt. (Voss. Z.)

Schleswig-Holstein, 8. Januar. Am 5. Januar ist von Flensburg aus ein schwedisches Executions-Commando, bestehend aus 2 Unteroffizieren und 51 Soldaten, nach Sundewitt beordert, um auf den Gütern des Herzogs von Augustenburg die Steuern mit militairischer Gewalt beizutreiben, da das Ober-Inspektorat der Herzoglichen Güter daselbst gegen die betreffende Mittheilung der sogenannten Centralkasse vom 22. Dezember protestirt hatte. Die Mannschaft ist am selbigen Tage in Gravenstein angekommen und wurde die Execution vorgenommen, trotz dessen, daß der Ober-Inspektor der Landes-Verwaltung die Ungesetzlosigkeit ihres Verlangens nachgewiesen hat. Der Verwaltung der Herzoglichen Güter blieb sonach nichts anderes übrig, als gegen die Executenten und alle sonstigen Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges sich vorzubehalten.

— Das Gerücht von dem baldigen Abmarsche der norwegisch-schwedischen Besatzung erhält sich, und man erzählt sich diesseits, daß jene Truppen in allernächster Zeit durch preußische ersetzt werden sollten, während man sich dänischerseits mit der Hoffnung schmeichelt, jenen Landestheil, der jetzt mit norwegisch-schwedischem Militair besetzt ist, binnen Kurzem durch tapfere Landsoldaten occupirt zu sehen. (H. C.)

Flensburg, 7. Januar. Heute ist auch das Lokal des hiesigen Gewerbe-Vereins polizeilich geschlossen und versiegelt, und zwei der edelsten Männer, Rector Lübkert und Nane Jürgensen, welche Mitglieder der jüngst erwähnten Deputation an Schrader waren, sind angewiesen, diesen Abend 10 Uhr die Stadt zu verlassen.

— Nach Lundsgaard und Freienwillen in Angeln waren von hier 9 Mann Schweden auf Execution gesandt. Sie haben jenes Ziel erreicht, von diesem Zweck aber abstehen müssen. Es versammelten sich nach ihrem Eintreffen Bauern aus dem Kirchspiel in großer Menge. Eine Deputation von 12 derselben zeigte den Schweden an, daß sie am klügsten thun würden, wenn sie fördersamst wieder nach Schweden abmarschirten, und so traten sie ihren Rückmarsch noch am Abend an, wurden mit einigen Flaschen Wein für die Reise gestärkt und von einer Anzahl Bauern an die große Landstraße gebracht. Heute sollen 7 norwegische reitende Jäger dahin abgesandt sein. (D.-T.)

Oesterreich.

Wien, 7. Januar. Morgen wird der Erzherzog Johann hier erwartet. Es soll dann im Familienrath darüber bestimmt werden, welchen Aufenthaltsort die Familienmitglieder in der Zukunft zu nehmen haben. Auch wird morgen der Gesandte Prokesch von Osten von hier wieder abreisen, wenn die durch den Tod seines Schwagers herbeigeführten Familienverhältnisse geordnet sein werden.

— Unter den Insurgenten in Bosnien herrscht eine Furcht. Nachrichten von der Grenze erzählen, daß nicht weniger als 30,000 Mann, größtentheils Kavallerie, nebst Kanonen und Munition nach Bosnien gekommen wären. Sie wurden meistens nach Trawnik, Bacnialuka und Sarajewo verlegt, woraus zu schließen, daß man die Bosnier bis zum nächsten Frühjahr zur neuen Steuer zwingen will, in deren Verweigerung sie beharren. (D. Ref.)

Schweiz.

Wallis. Laut einem neuesten Gesetz vom 20. Dezbr. ist allen Personen unter 20 Jahren das Tabackrauchen verboten. Für „rauchende" Minderjährige sind die Väter verantwortlich gemacht. Die Strafe besteht in Geld und selbst in Gefängniß. — Laut dem neuen Jagdgesetz ist das Jagen vom 1. Februar bis 1. September untersagt. Jungen Leuten unter 18 Jahren wird kein Patent ertheilt.

— Der Patriotische Verein in Neuenburg hat dem großen Rathe den Vorschlag eingereicht, den Titel „Herr" zu verbannen und dafür den Namen „Citoyen" (Bürger) einzuführen.

Frankreich.

Paris, 6. Januar. Die Majorität existirt nicht mehr! Dies ist seit einigen Tagen der Nothruf der Partei der Ordnung, das Triumphgeschrei der Socialisten. Die gestrige Rede von Thiers, das Verschmähen der Präsidentenfunktion durch Dupin, der Groll eines Theils der Majorität gegen den zu konstitutionell gesinnten General Bedeau, alle diese Thatsachen sind untrügliche Symptome einer schweren Krankheit in dem bisher so festen Körper der Majorität. Jedermann zerbricht sich den Kopf darüber, ob nun ein gewaltsamer Tod, ein 18. Brumaire diese Krankheit enden wird, oder ob die Majorität, nachdem sie sich in ihre Elemente zersetzt hat, neu verjüngt wie ein Phönix aus ihrer Asche hervorgehen wird. So viel ist gewiß, daß der gegenwärtige Zustand nicht fortdauern kann. Die Geschäfte des Landes können unmöglich durch eine Versammlung, die mit der Regierung uneinig ist, die in sich selbst ein wahres Babel vorstellt, und durch ein Ministerium, das in sich selbst, nur deshalb einig zu sein scheint, weil es gar keinen Plan und Willen hat, geleitet werden. Entweder ein Convent oder eine Monarchie! Dies ist die Lösung, die der Gang der Ereignisse über kurz oder lang gewaltsam zu fordern scheint! In dem Zersetzungsprozeß der Majorität lassen sich zwei Elemente durch Cohärenz und bestimmte Farbe deutlich unterscheiden, die äußerste Rechte oder die Legitimisten und die Partei des konstitutionellen Cirkels. Die übrigen Bestandtheile der Majorität bilden die farblose und wenig consistente Masse der Orleanisten, Imperialisten und Ministeriellen um jeden Preis. Es ist eine Thatsache, die wir verbürgen können, daß die Legitimisten im Begriffe stehen, mit der Partei des konstitutionellen Cirkels, der Männer wie Dufaure, Tocqueville, Lherbette, Lamoricière, Bedeau u. A. angehören, gegen die Centralisationstendenzen der Regierung, die uns dem Despotismus des Kaiserreichs näher zu führen drohen, gemeinschaftliche Sache zu machen und in vielen Fragen im Bunde mit der Linken, die immer wie ein Mann gegen das Ministerium votirt, eine neue Majorität zu konstituiren.

— Die gestrige Rede des Herrn Thiers wird von den Organen der Opposition und der legitimistischen Partei sehr belobt. Die Presse und das Journal des Débats, die den Frieden mit Rosas verfechten, tadeln Herrn Thiers wegen seiner kriegerischen Laune. Das Organ des Ministeriums vom 31. Oktober, der Constitutionnel, weiß nicht recht, wie es sich zwischen seinen neuen Pflichten und dem Respekt vor seinem alten Patron hindurchwinden soll. Der Dix Décembre, spezielles Organ des Elysée National, beobachtet ein sehr bemerkenswerthes Stillschweigen über die ganze gestrige Sitzung.

— Gestern sagte ein bekanntes Mitglied der Majorität im Conferenzsaale: „Ich weiß nicht, weshalb uns Hr. Thiers 3000 Stunden von hier wegen der La Plata-Angelegenheit in einen Krieg, der uns mit England und Nordamerika entzweit, verwickeln will, da wir ohnehin nächstes Frühjahr genöthigt sein werden, in der Schweiz, in Italien und jenseit des Rheins Krieg zu führen."

Paris, 7. Januar. (Sitzung der National-Versammlung.) Die Tagesordnung bringt jetzt die weitere Verhandlung über die Angelegenheit von Montevideo. Mehrere Amendements zu der vom Ausschuß vorgeschlagenen Resolution, wonach die Regierung eingeladen werden soll, den Erfolg der Unterhandlungen durch die nöthigen Gewaltmittel zu sichern, sind eingebracht worden. Ein Amendement, das die Einstellung der Subsidienzahlung an Montevideo verlangt, wird zuerst einstimmig verworfen. De Rancé erklärt, daß der nach der vom Justizminister Rouher in der letzten Sitzung gemachten Zusicherung sein früheres Amendement durch folgendes ersetzen zu müssen glaubte: „In Betracht, daß der Leprédour'sche Vertrag der National-Versammlung zur Ratifikation nicht vorgelegt worden ist: in Betracht, daß die Regierung erklärt, die Verhandlungen fortsetzen zu wollen, in der Absicht, die Ehre und Interessen der Republik zu wahren, und daß unter allen Umständen unsere Landesangehörigen gegen die Ereignisse, die sie an den Ufern des La Plata bedrohen könnten, geschützt werden sollen; geht die Versammlung zur Tagesordnung über." — Daru verwirft im Namen des Ausschusses dieses Amendement und beharrt bei der von ihm vorgeschlagenen Resolution. Er setzt mit Bezugnahme auf die heute vielbesprochene halbamtliche Note hinzu, daß dies nicht aus „parlamentarischem Ehrgeiz" geschehe, wie man in gewissen Blättern verbreitet habe. — Diese Aeußerung ruft den Minister de Lahitte auf die Tribüne, der erklärt, daß die erwähnte Note „außerhalb der Sphäre seines Einflusses und ohne seine Einwilligung" veröffentlicht worden sei. (Lebhaftes Aufsehen in der Versammlung.) — Daru stellt noch den Unterschied zwischen der Ansicht des Ausschusses und dem de Rancé'schen Vorschlage hin. Dieser, der im Sinne des Ministeriums abgefaßt sei, wolle fortgesetzte Unterhandlung ohne thätliches Einschreiten; der Ausschuß wolle thätliches Einschreiten, nicht angriffs-, sondern vertheidigungsweise, nicht zu Buenos-Ayres, sondern zu Montevideo. Uebrigens sei die Zeit des Diskutirens vorbei, und es bleibe nur noch übrig, zu votiren. — Die Urheber mehrerer anderer Amendements und auch das Ministerium erklären sich jetzt mit dem Amendement de Rancé's einverstanden, und der ganze Streit konzentrirt sich daher auf dieses und den Vorschlag des Ausschusses. Es wird zur namentlichen Abstimmung auf der Tribüne geschritten. Das Resultat wird mit Unruhe erwartet, da es sich im Grunde um ein Vertrauensvotum für das Ministerium handelt. Lebhafte Gruppen bilden sich hin und wieder im Saale der Versammlung. Endlich um 5½ Uhr wird das Resultat der Abstimmung bekannt: für das de Rancé'sche Amendement, d. h. für das Ministerium ergeben sich 338 Stimmen, dagegen 300. Auf den Bänken der Minister herrscht große Befriedigung über die erlangte Majorität. Es wird also keine Expedition gegen Rosas abgehen.

Italien.

Neapel, 28. Dezember. Ich schrieb Ihnen unter dem 20sten d. M. und beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß in Folge der in Palermo wieder ausgebrochenen Revolution der dortige Königl. Statthalter und General-Commandant Filangieri, der mit den dortigen Truppen dem Aufstande nicht Meister wurde, um eilige Hilfe hier angesprochen hat. In Folge dessen wurden noch diesen Abend eiligst Truppen auf 4 Dampffregatten eingeschifft, allein der Sturm, der heute auf dem Meere wüthet und die Abfahrt des heutigen Dampfboots nach Marseille verhinderte, wird auch diesen Schiffen schwerlich gestatten, diesen Abend abzufahren, und somit dürfte jener Aufstand eine kostbare Zeit gewinnen, um sich zu entfalten. Man war nämlich dieser Verschwörung in Catania auf die Spur gekommen, und Filangieri glaubte als zweiter Haynau dieselbe durch Executionen zu dämpfen, erreichte aber das Gegentheil, denn das Volk, durch diese Executionen und durch die neuen ausgeschriebenen Steuern, worunter auch Fenster- und Balconsteuern, aufgebracht, griff zu den Waffen, die es aller Decrete und Nachsuchungen ungeachtet sich zu erhalten gewußt hatte, und steht nun wieder in offenem und verzweifeltem Kampfe den Truppen der Regierung gegenüber. Der Ausgang ist schwer vorauszusehen, denn wenn einerseits die Regierung Alles aufbieten wird, um den Aufstand zu dämpfen, so stößt sie andererseits auf ein erbittertes Volk, das sich in allen ihm gemachten Versprechungen zur Dämpfung der letzten Revolution getäuscht sieht, und von den allen Klassen der Bevölkerung angehörigen Gefangenen, Exilirten und außer Land geflüchteten Opfern der Reaction zur Rache aufgefordert wird. (Const. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, 19. Dezember. Ein merkwürdiger Konflikt ist eben eingetreten, der von bedeutenden Folgen sein kann. Der österreichische Gesandtschaftsgeistliche hat eine Haustaufe beim österreichischen Gesandtschaftskanzler, welche der betreffende Pfarrgeistliche verweigert hatte, in Gegenwart des Grafen Stürmer und des General-Consuls Hrn. Michanovich vollzogen, weil ein ärztliches Attest über die Kränklichkeit des Kindes und die Nothwendigkeit der Haustaufe bei dem kalten regnerischen Wetter vorlag. Nun ist derselbe vom hiesigen katholischen Erzbischofe zur persönlichen Abbitte oder zu dreitägigem Hausarrest und schriftlicher Abbitte verurtheilt worden, wo nicht, soll er mit dem Interdikt belegt werden. Natürlich wird die österreichische Gesandtschaft seinen Entschluß, sich dem nicht zu unterziehen, unterstützen und nöthigenfalls auf eine unabhängige Stellung ihres Gesandtschaftsgeistlichen hinarbeiten. (D. A. Z.)

— Es ist nunmehr bestimmt, daß sowohl die französische als die englische Flotte vor den Dardanellen überwintern werden, erstere auf ihrer alten Station Vurla im Meerbusen von Smyrna, letztere in der Bucht von Moskonissi auf der Insel Mytilene. Der Dreidecker „Prinz Regent" und die Fregatte „Thetis" waren nach Malta abgesegelt, sind aber sofort durch den „Ganges" und den „Superb" ersetzt worden, so daß der Bestand ganz der gleiche geblieben ist. (Köln. Z.)

Hierbei ein Provinzial-Anzeiger.

Pränumerations-Preis für Nicht-Abonnenten der Zeitung pro Monat 1½ sgr.; frei in's Haus: 2½ sgr.

Provinzial-Anzeiger.

Insertionspreis 6 pf. für die dreispalt. Petitzeile. Erscheint täglich, excl. der Sonn- und Festtage, Vormittags 11 Uhr.

Beilage zur Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

No. 9. Freitag, den 11. Januar. 1850.

Ausgabestellen: bei dem Destillateur Radtke, Bollenstraße No. 695, bei Louis Sahlfeldt, Oberwiek.

Einpassirte Fremde.

Vom 10. Januar.

Hotel de Prusse. Gutsbesitzer v. Osten aus Cöslin, v. Warburg aus Lebbehne, Graf Schwerin aus Schwerinsburg; Partikulier v. Schöning, Kaufmann Going aus Berlin.

Drei Kronen. Kaufleute Barth aus Stargard, Salomon, Rosenhain, Denzer aus Berlin, Boas aus Schwerin, Steinbach aus Leipzig, Klempin aus Stralsund; Kreis-Sekretair Lademann aus Ueckermünde; Ober-Reg.-Rath v. Wangenheim aus Neu-Lobitz; Oekonom Mayer aus Berlin.

Hotel de Petersburg. Kaufmann Sagell aus Dresden; Schiffs-Kapitaine Otto, Schmidt aus Stepenitz, Michaelis aus Memel, Laabs aus Wollin; Oberfischmeister Grunewald aus Wollin; Justiz-Amtmann v. Berg aus Stepenitz; Inspektor Hagen aus Swinemünde.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Pfandleihers Baumann sollen die bei demselben niedergelegten, bereits verfallenen Pfänder, bestehend aus Gold, Silber, Uhren, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten 2c.,

am 12ten Februar künftigen Jahres,

und in den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, im Geschäftslokale des 2c. Baumann, Königsstraße No. 184 hieselbst, durch den Commissions-Rath Reisler öffentlich versteigert werden.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche bei dem 2c. Baumann Pfänder niedergelegt haben, die seit 6 Monaten und länger verfallen sind, hiermit aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder, falls sie gegen die kontrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, solche dem Gerichte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfänder verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der 2c. Baumann wegen seiner im Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, ein etwa verbleibender Ueberschuß aber an die hiesige Armenkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die Pfandschuld gehört werden wird.

Stettin, am 20sten November 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Im Jahre **1850** werden in meinem Verlage nachstehende Zeitschriften als Fortsetzung erscheinen:

Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens.

Redigirt vom Superintendent Otto in Naugard.

3r Jahrgang. Alle Monat erscheinen 2 Bogen. Preis halbjährlich 20 sgr.

Diese Zeitschrift ist durch alle Buchhandlungen und Königl. Postämter ohne Preiserhöhung zu beziehen. Bei Bestellung auf der Post ist nur zu bemerken, daß dieselbe im neuesten Zeitungs-Preiscourant von 1850 pag. 19 unter No. 629 verzeichnet ist, und zwar irrthümlicher Weise noch als **„Monatsschrift für die evang.-luth. Kirche Pommerns.**

Die Jahrgänge 1848 und 1849 dieser Zeitschrift kosten beide zusammen genommen 1 Thlr. und sind auf demselben Wege zu beziehen.

Monatsblatt für Pommerns Volksschullehrer

zur Förderung wahrer Geistes- und Herzeseinigung in christlicher Führung des Schulamtes.

Redigirt vom Regierungs- und Schulrath Textor in Stettin.

16r Jahrgang. Preis für den Jahrgang 10 sgr.

Diese Zeitschrift, von welcher monatlich 1 Bogen erscheint, kann ebenfalls durch alle Buchhandlungen und Königl. Postämter ohne Preiserhöhung bezogen werden.

Die Jahrgänge 1848 und 1849, welche gleichfalls bei mir erschienen, können auch noch auf demselben Wege bezogen werden.

Stettin, im Januar 1850.

L. WEISS,

Buchhändler.

Subhastationen.

Proclama.

Die zur nothwendigen Subhastation gestellten Erbzinsgrundstücke des Gutsbesitzers Alexander Friedrich Schroeder zu Arnimswalde, No. 5 a. taxirt auf 1562 Thlr. 23 sgr. 4 pf., No. 12 taxirt auf 2198 Thlr. 10 sgr., und No. 13 taxirt auf 3602 Thlr. 2 sgr. 6 pf., sollen, da der Adjudicator das Kaufgeld nicht bezahlt hat, im Wege der Resubhastation am

13ten März 1850, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und die Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Damm, den 30sten August 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Auktionen.

Verkauf von Eichenrinde.

In dem hiesigen Königl. Gramzower Forstreviere, 3½ Meilen von dem Werbeliner See zur Abschiffung nach Berlin, und eben so weit aus dem Caselower Belauf von Stettin entfernt, sollen am Donnerstag den 31sten Januar c. in Gramzow, in der Behausung des unterzeichneten Oberförsters, Vormittags um 11 Uhr, und zwar aus dem Gramzower circa 70 Klafter, aus dem Caselower Revier circa 15 Klafter Eichen-Borke unter den allgemeinen Licitations-Bedingungen meistbietend versteigert werden. Gleichzeitig werden die aus den Plett-Eichen fallenden Kahnkniee und Krummhölzer verkauft, und zur Sicherheit der Gebote wird im Termine pro Klafter Borke zwei Thaler und auf die Kahnkniee zehn Thaler an die Forstkasse als Angeld von den Meistbietenden gezahlt.

Gramzow, den 9ten Januar 1850.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam:
Der Oberförster v. Kobilinski.

Auktion über Handlungs-Comptoir-Utensilien und Mobilien.

Es sollen am 14ten Januar c., Vormittags präcise 10 Uhr, im Sellhaus-Speicher No. 111., 1 Brückenwaage, 1 Balkenwaage, 3 Schreibpulte, Comptoir-Tische und Sessel, mehrere hundert Säcke, 1 Copirmaschine, Getreidemaße, Schrotleitern; ferner 1 Sopha, 1 Bücherspind, Stühle u. dgl. m. versteigert werden.

Reisler.

Auf Verfügung des Gerichts sollen am 15. Januar, Vormittags 11 Uhr, auf der Dinse'schen Ziegelei zu Herrenwiese

circa 13,000 Mauersteine

meistbietend versteigert werden. Reisler.

Am 22sten Januar dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, soll der aus Silber, Meubles, Betten, Leinenzeug, Haus- und Küchengeräth bestehende Nachlaß der Stiftsdame Charlotte von Manteuffel-Zoegen im hiesigen Fräulein-Stiftsgebäude öffentlich gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Cammin, den 9ten Januar 1850.

Neubauer,
Königl. Kreisgerichts-Aktuarius.

Am 25sten Januar dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, soll der aus Silber, Meubles, Betten, Leinenzeug, Haus- und Küchengeräth bestehende Nachlaß des Oberlandes-Gerichts-Botenmeisters a. D. Gesellius im Sterbehause hierselbst öffentlich gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Cammin, den 9ten Januar 1850.

Neubauer,
Königl. Kreisgerichts-Actuarius.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Gummischuhe

mit Gutta-Percha-Sohlen für Damen und Herren empfing in jeder Nr. und empfiehlt

Friedr. Weybrecht,
Grapengießerstr. No. 167.



Bei mir steht eine gute, frischmilchende Kuh und ein fetter Ochse zum Verkauf.



Wach, gr. Lastadie No. 214.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Um der weitern Verbreitung des von Böswilligen ausgesprengten Gerüchts, als wolle ich Grabow verlassen, vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, hiermit zu erklären, **daß dies Gerücht gänzlich aus der Luft gegriffen ist;** im Gegentheile setze ich meine Praxis, welche sich bis jetzt noch immer vermehrt hat, **mit gewohntem Glücke und günstigem Erfolge als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer** fort und empfehle mich als solcher bestens, mit dem Bemerken, daß sich meine Wohnung nach wie vor im Hause der Wittwe Radloff neben dem Schulhause befindet.

Grabow, den 10ten Januar 1850.

R. Raths,
pr. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

Heute Freitag, in der Zeichnenklasse des Gymnasiums um 8 Uhr, öffentliche Bibelstunde:
Herr Pastor Odebrecht.

In der hiesigen Synagoge predigt am Sonnabend den 12. Januar, Morgens 10 Uhr:
Herr Rabbiner Dr. Meisel.

Vermischtes.

Erfurt, 5. Januar. Der Magdeburger Corresp. meldet: Eine alte Nonne hat seit der Aufhebung ihres Klosters, des Martinsklosters, welches jetzt eine Kaserne ist, in dem Hause des Pfarrer Liebherr an der Martinskirche als Haushälterin gelebt. Vor einigen Wochen geht sie, wie gewöhnlich, früh um 8 Uhr in die Frühmesse der Martinskirche. Als der Gottesdienst anfangen soll, wird gemeldet, daß der Organist krank sei und nicht fungiren könne. Die Nonne, die in ihrem sonstigen Kloster Orgelspielerin gewesen und schon früher vicarirt hatte, eilt zur Orgel hinauf, die sie, jetzt 73 Jahre alt, seit 12 Jahren nicht mehr berührt hatte, und spielt mit herrlichem Schwung, den die Gemeinde bewundert, bis zum Gloria. Da fährt sie mit der Hand über die ganze Claviatur hin, so daß sich der Klang einer Aeolsharfe bildet, die Orgel verstummt, und die Nonne liegt todt vor dem heiligen Instrumente. Das Wochenblatt meldete: „Jungfrau Louitgradis Trapp, gebürtig aus Weißbach in Franken, Conventualin und Organistin des vormaligen St. Martini-Klosters und Lehrerin der damit verbundenen Mädchenschule, 73 Jahre alt, starb am Nervenschlag. Brühler Vorstadt."

— Im November vorigen Jahres ließ der in Luxemburg in Garnison stehende Musketier stehende Hildebrand vom 36. Infanterie-Regiment aus Versehen einen Thaler in die Latrine der Rhamkaserne fallen. Um den verlorenen Thaler zu suchen, begab er sich nach dem Graben, in welchem sich das Bassin zur Latrine befindet. Den Weg dahin zeigte ihm die zwölfjährige Tochter des Wallmeisters Gritzler. Kaum beim Bassin angekommen, sprang Hildebrand unbedachtsamer Weise hinein und sank sogleich bis über den Kopf unter, arbeitete sich zwar bald soweit wieder herauf, daß er mit dem Kopf über die Oberfläche kam und um Hilfe rufen konnte, sank jedoch wieder unter. Während dem legte sich die allein in seiner Nähe befindliche Minna Gritzler auf die Einfassungsmauer des Bassins, klammerte sich mit beiden Händen an ein dort liegendes Faß und wußte mit beiden Händen die eine über das Wasser emporgekommene Hand des Hildebrand zu ergreifen. Dieser erfaßte krampfhaft die Hände des Kindes und erreichte auf diese Weise die Einfassungsmauer des Bassins, durch deren Ersteigung er sich rettete. Als der Gouverneur von Luxemburg, Prinz Friedrich von Preußen, von dieser überraschenden Unerschrockenheit und Geistesgegenwart der Minna Gritzler Kenntniß erhielt, ließ er ihr ein Erinnerungszeichen für diese That mit dem Bemerken anbieten, daß er ihr die Wahl des für sie bestimmten Geschenkes freistelle. Das Mädchen, obwohl von unbemittelten Eltern, bat um ein hübsches Gebetbuch, welches sie denn auch in einem mit der Chiffre des Prinzen versehenen und mit Silber beschlagenen Exemplare erhielt. Außerdem ist ihr durch die Gnade des Königs ein Geschenk von 100 Thalern zu Theil geworden, welche bis zu ihrer Verheirathung oder Großjährigkeit sicher gestellt werden sollen.

(C. C.)

— Ein höchst possirlicher Fall ereignete sich dieser Tage in Pesth. Ein als Marodeur hier zurückgebliebener Circassier sprach zufällig in einer Schenkstube ein, und als er in dem anstoßenden Speisesaale Musik hörte, drang er neugierig näher und stand nicht wenig verdutzt, als er die glänzende Beleuchtung, die duftenden Speisen bemerkte. Solcher Dinge mag sich wohl nicht eimal ein tapferer Chan des Kaukasus zu erfreuen haben. Einer der Anwesenden machte sich das Vergnügen, ihm einige Speisen verabreichen zu lassen. Dem Naturkinde behagte diese Gastfreundschaft ungemein, und als der geldsammelnde Musiker mit dem Teller sich auch seinem Tische nahte, glaubte er wahrscheinlich, daß man in diesen wirthlichen Hallen nächst den köstlichen Speisen auch noch mit Geld regalirt werde; deshalb griff er also mit voller Hand zu, und nur einer längeren theils mimisch geführten Capacitation gelang es, die Guldenvierteln aus dem engen Behältnisse seiner markigen Faust zu befreien.

— Großes Aufsehen erregt in Paris ein Schreiben aus Haiti. An den Kaiserlichen Haitischen Abgesandten und Meubeleinkäufer, Herzog von Trou-Bonbon, der sich in Pariser Magazinen und Modehandlungen einer hohen Popularität erfreut, ist nämlich eine Note des Kaisers Faustin angelangt. Zwar sagen Viele, die in diplomatischen Angelegenheiten scharf unterscheiden, das Aktenstück habe nicht die Bedeutung einer Note, sondern sei lediglich eine Depesche, nicht zur schriftlichen Uebergabe, nur zur mündlichen Kommunikation an Odilon-Barrot bestimmt; wie dem auch sei, das Schreiben, wenn es auch keinen Eindruck auf die Börse gemacht hat, ist insofern merkwürdig, als es von Faustin I. selbst dem Herzog de la Marmelade in die Feder diktirt ist und den Beweis liefert, daß Se. Majestät mehr als eine schwarze Karrikatur seiner Europäischen Vorbilder und Ideale ist. Die Kultur mag am Staate Haiti noch mancherlei Ecken und Rauheiten abzulecken haben, gewiß bleibt, daß der neue Hof dieser ehemaligen Republik mit allen Feinheiten des diplomatischen Sprachgebrauchs vollkommen vertraut ist; und diese schätzenswerthe Errungenschaft dürfte zur Konsolidirung der Faustinischen Macht nicht wenig beitragen. Das Schreiben lautet, aus dem hergebrachten Diplomaten-Französisch getreu übersetzt, wie folgt: „Mein lieber Herzog, mit tiefem Mißfallen vernehmen Wir, daß die Regierung des französischen Präsidenten Louis Napoleon sich angelegen sein läßt, in einem Pariser Schandblatte, genannt Charivari, welches zu den Erzeugnissen der schlechten Presse gerechnet werden muß, die grundlosesten Angriffe gegen die Trachten und Institutionen Unseres Staates zu verbreiten, selbst Unsere unverletzliche Person mit dem Gift der Umsturzliteratur zu bespritzen und als einen Nachahmer Louis Napoleons darzustellen. Wir halten es unter Unserer Würde, Repressalien zu ergreifen, da theils die kaiserl. Hofdruckerei noch nicht vollständig eingerichtet, theils ihre Thätigkeit aus Rücksichten der Ruhe und Ordnung vorläufig aufgeschoben ist; eben so wenig wollen Wir jetzt die delikate Frage aufwerfen, auf welcher Seite, wenn von einer Nachahmung die Rede sein soll, dieselbe sich befinden mag. Erinnern müssen Wir uns daran, von welchen zerstörenden Folgen für die Sache der Familie und Gesellschaft es ist, wenn eine von der Stimme der Nation unter dem Beistande der Vorsehung eingesetzte Autorität ungestraft geschmäht wird; gleichviel ob dies in Frankreich, Haiti oder Modena geschehe. Louis Napoleon thut nicht wohl daran, seiner vielleicht gegründeten Eifersucht die Zügel schießen zu lassen. Uns ist es gelungen, den Staat aus dem Chaos der Republik auf den gesicherten Boden eines legitimen kaiserl. Prinzips zu retten, die Uebelgesinnten, nach dem Beispiele Peters des Großen, eigenhändig zu züchtigen, und ohne Unterschied der Person oder Farbe, hinzurichten. Wir sind damit in die Reihe der geordneten Staaten beider Hemisphären getreten und sind vor der Nothwendigkeit bewahrt, auf die halblauten Proteste und freundschaftlichen Warnungen der Europäischen Großmächte geschraubte Antworten zu ersinnen. Wir betrachten die Könige im Osten als unseres Gleichen, in deren Gegenwart wir den Hut aufbehalten, und denen Wir als Zeichen unseres Wohlwollens zum neuen Jahre eine beträchtliche Anzahl von Orden zuzusenden gedenken, deren Anfertigung in den nächsten Tagen vollendet sein wird. Wenn das Charivari sich freche Ausfälle gegen die Wahrheit der Haitischen Charte zu machen erfrecht, so werden Sie darauf Zweierlei bemerken. Haiti hat seit dem vorigen Jahrhundert wenigstens eben so viele Charten besessen wie Frankreich, es fehlt ihm daher nicht an jener Virtuosität in ihrer Anwendung, welche durch mannigfache Erfahrungen erworben wird. Böswillige behaupten, die jetzige Verfassung stehe nur auf dem Papiere, allein sie bedenken nicht, daß die konstitutionelle Gleichberechtigung der vielen Racen Haitis, der aristokratischen Weißen, der demokratischen Neger und der Mulatten, welche die Bourgeoisie repräsentiren, ihre Schwierigkeiten hat. Endlich besitzt die jetzige Charte den Vorzug, nicht von einer lärmenden Versammlung intriguanter Doctrinaire, sondern von Uns selbst verfaßt zu sein. Sie ist Unser Werk, und Wir berufen Uns auf das Recht des Autors, der seine Schriften revidiren, neu auflegen oder ins Feuer werfen, überhaupt damit machen kann was er will, da kein Leser sie besser verstehen kann als der Verfasser. Schließlich erhalten Sie den Auftrag, 2000 Handschuhe, Cravatten und Fracks für Unsere Person einzukaufen und diese Artikel vor Ihrer Abreise dem Präsidenten oder Herrn Odilon Barrot vorzuzählen, damit es nicht heiße, daß wir auf Haiti nacktgehende Barbaren sind.

Ihr wohlaffectionirter
Alexander Cäsar Napoleon Soulouque Faustin I.

Getreide-Berichte.

Berlin, 10 Januar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: **Weizen** nach Qualität 52--56 Thlr.

Roggen, in loco und schwimmend 26½—28 Thlr., pro Frühjahr 27¼ Thlr. Br., 27 verk. u. G., pro Mai--Juni 27¾ Thlr. Br., 27½ G., pro Juni bis Juli 28½ Thlr. Br.

Gerste, große, in loco 20—22 Thlr., kleine 20—22 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität 16—18 Thlr., pro Frühjahr für 50pfd. 16½ Thlr. Br., 16 G.

Erbsen, Kochwaare 34—40 Thlr., Futterwaare 29—32 Thlr.

Rüböl, in loco 13⅔ Thlr. Br., 13 7/12 G., pro Janr. 13½ Thlr bez., pro Janr.—Februar 13 5/12 Thlr. Br., 13⅓ bez. u. G., pro Febr.—März 13¼ Thlr. Br., 13⅙ G., pro März—April 13 5/24 Thlr. Br., 13⅛ G., und pro April—Mai 13⅛ a ⅙ Thlr. bez., 13⅓ Br, 13 G.

Leinöl, in loco 12⅙ Thlr. Br., pro Frühjahr 11 5/12 Thlr. Br., 11¼ G.

Spiritus, in loco ohne Faß 14 Thlr. verk., pro Janr. 14⅙ Thlr. Br., 14 G., pro Frühjahr 15⅙ Thlr. Br., 15 1/12 bez.

Berliner Börse vom 10. Januar.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	107½	107		Pomm. Pfdbr.	3½	96⅛	—	
St. Schuld-Sch.	3½	88⅞	88⅜		Kur-&Nm.do.	3½	96⅜	95⅞	
Sch. Präm-Sch.	—	—	102½		Schles. do.	3½	—	94½	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	—		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	105⅝	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	94½	—	
Westpr. Pfdbr.	3½	—	90		—				
Grosh. Posen do.	4	100 7/12	100 1/12		Friedrichsd'or.	—	13 7/12	13 1/12	
do. do.	3½	—	91		And. Gldm. a 5 tlr.	—	12¾	12¼	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	94¼		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.
Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	96	95¼	95¾
do. b. Hope 3 4. S.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	81½	80½	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	119½	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	111⅜	—	⅛	Holl. 2½ o/o Int.	2½	—	—	
do. Poln. Schatz O.	4	80½	—		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	32¾	—	
do. do. Cert. L. A.	5	94¾	—		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	17		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	18¼	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	96½	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 48	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	89½ bz.
do. Hamburg	4	—	80 bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	108½ G
do. Potsd.-Magdebg	4	—	66a65 bz. uG.
Magd.-Halberstadt	4	7	—
do. Leipziger	4	10	—
Halle-Thüringer	4	2	67 B.
Cöln-Minden	3½	—	95¾a½ bz.
do. Aachen	4	5	46 G.
Bonn-Cöln	5	—	—
Düsseld.-Elberfeld	5	—	79 G.
Steele-Vohwinkel	4	—	—
Niederschl. Märkisch.	3½	—	85 G.
do. Zweigbahn	4	—	—
Oberschles. Litt. A	3½	6⅛	106½ B.
do Litt. B.	3½	6⅛	104¾ B.
Cosel-Oderberg	4	—	—
Breslau-Freiburg	4	—	—
Krakau-Oberschles.	4	—	69½ G
Bergisch-Märkische	4	—	45 bz. uB
Stargard-Posen	3½	—	85 bz. uG.
Brieg-Neisse	4	—	—
Quittungs-Bogen.		Einz.	
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—
Aachen-Mastricht	4	30	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.			
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—
Pesther 20 Fl.	4	90	
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	43½ a ¼ bz.

Priorit.-Actien.	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl-Anhalt	4	96½ B.
do. Hamburg	4½	100 B.
do. Potsd.-Magd	4	95 B.
do do	5	102⅜ bz.
do. Stettiner	5	105⅝ B.
Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4½	99 bz. u. B.
Cöln-Minden	4½	100¾ bz. uB.
Rhein. v. Staat gar.	3½	—
do. 1 Priorität.	4	—
do. Stamm-Prior	4	78½ B.
Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl.-Märkisch	4	96 G
do do	5	104½ bz.
do III Serie.	5	103½ B.
do. Zweigbahn	4½	—
do. do.	5	—
Oberschlesische	4	—
Cosel-Oderberg	5	—
Steele-Vohwinkel	5	96½ B.
Breslau-Freiburg	4	—
Ausl. Stamm-Actien.		
Dresden-Görlitz	4	—
Leipzig-Dresden	4	—
Chemnitz-Riesa	4	—
Sächsisch-Bayerische	4	—
Kiel-Altona	4	—
Amsterdam-Rotterdam	4	—
Mecklenburger	4	—
	4	—

Barometer- und Thermometerstand bei C. F. Schultz & Comp.

Januar.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	10	340,33‴	339,77‴	339,50‴
Thermometer nach Réaumur.	10	— 6,5	— 6,5°	— 7,6°